

- Männlichkeit in der feministischen Diskussion. Bielefeld 1988, 224 – 235
- Hengesch, Georges (1990): Sind Frauen die besseren Menschen? Informationen für die Frau, Juni 1990, 3 – 5
- Hentig, Hans von (1959): Die Kriminalität der lesbischen Frau. Stuttgart 1959
- Jones, Ann (1986): Frauen, die töten. Frankfurt 1986
- Kaiser, Günther (1986): Das Bild der Frau im neueren kriminologischen Schrifttum. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 98 (1986), 659 – 678
- Kaiser, Günther (1993): Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen. Heidelberg 1993
- Kaufmann, Hilde (1967): Das Bild der Frau im älteren kriminologischen Schrifttum. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1967, 143 – 153
- Kersten, Joachim (1991): Kriminalität und Männlichkeitsstruktur. Kriminalsoziologische Bibliografie 72/73 (1991), 41 – 64
- Keupp, Lutz (1982): Zur Problematik der weiblichen Delinquenz. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1982, 219 – 229
- Kips, Maud (1991): Strafrecht für Männer, Psychiatrie für Frauen. Kriminologisches Journal 1991, 125 – 133
- Klein, Dorie (1992): Täter und Opfer – ein falsches Konzept. In: Krüger, Uta (Hrsg.): Kriminologie. Eine feministische Perspektive. Pfaffenweiler 1992, 47 – 69
- Kreuzer, Arthur (1986): Cherchez la Femme? Beiträge aus der Gießener Delinquenzbefragung zur Diskussion um Frauenkriminalität. Hirsch, Hans Joachim/Kaiser, Günther/Marquardt, Helmut (Hrsg.): Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann. Berlin/New York 1986, 291 – 308
- Kürzinger, J. (1982): Kriminologie. Stuttgart/München/Hannover 1982
- Kurzaja, Dietmar (1976): Jugendkriminalität und Verwahrlosung. Giessen 1976
- Lange, Richard (1981): Die Entwicklung der Kriminologie im Spiegel der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 93 (1981), 151 – 198
- Leder, Hans-Claus (1988): Frauen- und Mädchenkriminalität. 2. Auflage. Heidelberg 1988
- Leder, Hans-Claus (1983): Zur Problematik der weiblichen Delinquenz – Ein Ende bisheriger Verlegenheiten? Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 66 (1983), 174 – 176
- Leder, Hans-Claus (1984): Der Stand kriminologischer Arbeit über Frauen- und Mädchenkriminalität, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 67 (1984), 313 – 327
- Luthe, Rainer/Witter, Hermann (1990): Die Kriminoresistenz bei Frauen. In: Kerner, Hans-Jürgen/Kaiser, Günter (Hrsg.): Kriminalität. Heidelberg/Berlin 1990, 275 – 290
- Matza, David/Sykes, Gresham M. (1974): Techniken der Neutralisierung: Eine Theorie der Delinquenz. In: Sack, Fritz/König, René (Hrsg.): Kriminalsoziologie. Frankfurt 1974, 360 – 372
- Mergen, Armand (1978): Die Kriminologie. München 1978
- Oberlies, Dagmar (1990 a): Geschlechtsspezifische Kriminalität und Kriminalisierung. Oder wie Frauenkriminalität errechnet wird. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 1990, 129 – 143
- Pollack, Otto (1950): The Criminality of Women. Philadelphia 1950
- Reiwald, Paul (1973): Die Gesellschaft und ihre Verbrecher. Frankfurt 1973
- Rode, Irmgard/Scheld, Siegfried (1986): Sozialprognose bei Tötungsdelikten. Berlin 1986
- Sagel-Grande, Irene (1988): Zur Erklärung der Frauenkriminalität. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 100 (1988), 994 – 1002
- Sauer-Burghard, Brunhilde/Zill, Gerda (1984): Frauen in der Rechtsprechung. Opladen 1984
- Schmitz, Alwin (1963): Die Kriminalität der Frau. Mainz 1963
- Schneider, Hans-Joachim (1987): Kriminologie. Berlin 1987
- Smaus, Gerlinda (1990): Das Strafrecht und die Frauenkriminalität. Kriminologisches Journal 1990, 266 – 283
- Smaus, Gerlinda (1991): Reproduktion der Frauenrolle im Gefängnis. STREIT 1991, 23 – 33
- Stein – Hilbers, Marlene (1978): Zur Frage der geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Strafverfolgung. Kriminologisches Journal 1978, 283 – 293
- Teubner, Ulrike (1992): Geschlecht und Macht. In: Krüger, Uta (Hrsg.): Kriminologie. Eine feministische Perspektive. Pfaffenweiler 1992, 27 – 46
- Trube – Becker, Elisabeth (1974): Frauen als Mörder. München 1974
- Werner, Vera (1980): Zur Bedeutung der informellen sozialen Kontrolle für „abweichendes Verhalten“ von Frauen. In: Gipsper, Dietlinde/Stein-Hilbers, Marlene (Hrsg.): Wenn Frauen aus der Rolle fallen. Weinheim/Basel 1980, 217 – 230

Uta Klein

Die Konstruktion von Frauenkriminalität in den Medien: Zum Fall Monika Weimar*

Von einem der „aufregendsten Indizienprozesse der Nachkriegszeit“ sprach die „Süddeutsche Zeitung“. Die „Quick“ nannte ihn den „aufregendsten Kriminalfall des Jahres“, „Prozeß des Jahres“ der Stern.

Im folgenden wird es nicht um die juristische Beurteilung des Prozesses gegen Monika Weimar¹

gehen. Es geht mir hier um die Darstellung eines Totschlag- oder Morddeliktes in den Medien. Um die Darstellung vorwiegend zu einem Zeitpunkt, zu dem ein rechtmäßiges Urteil noch nicht gesprochen war, aber auch um die Reaktion in der Presse auf einen Urteilsspruch, der viele Fragen offen ließ. Daß bei dieser Tat nicht feststand und nicht feststeht, ob ein Mann oder eine Frau Täter bzw. Täterin war, eröffnet die Möglichkeit zu überprüfen, wie in den Medien Männer- bzw. Frauenstraffälligkeit und wie Unschuld oder Schuld dargestellt und konstruiert wird.

* Veränderte Fassung eines Vortrags anlässlich der Tagung „Fraueninhaftierung und Gewalt“ an der Evangelischen Akademie Loccum 1993

1 Ich benutze hier den Nachnamen „Weimar“, weil die Angeklagte zum Zeitpunkt des Prozesses noch diesen Namen trug.

Welche Rolle spielen die Medien bei der Darstellung von Kriminalität?

Für die Medien ist vor allem das Sensationelle interessant. Die alltägliche Vermögenskriminalität interessiert nicht im gleichen Maße wie Kapitaldelikte, vor allem Gewaltkriminalität. Eine Auswertung der „Westfälischen Rundschau“ zeigt, zu welchen Verzerrungen in der Kriminalitätsberichtserstattung es durch die Auswahl der Medien kommt: Der Anteil der Mordprozesse in der lokalen Gerichtsberichterstattung betrug während der Untersuchungsmonate 13,2 %. Auf den Terminlisten des Landgerichts hingegen betrug der Anteil solcher Verfahren nur 0,19 %.² Eine ältere Studie der österreichischen Tagespresse belegt, daß überproportional häufig Kriminalfälle mit weiblichen Beteiligten geschildert werden. 32,5% der ‚Zeitungstäter/innen‘ waren Frauen, etwa dreimal so viele, wie es ihrem Anteil an der Straffälligkeit entsprach.³

Die Medien perpetuieren ein irrationales Verhältnis der Gesellschaft zur Kriminalität.⁴ Sie bedienen das Bedürfnis nach Abgrenzung vom Unnormalen, Fremdem. So wird Kriminalität häufig in Kategorien von Hexen, Ungeheuern, Bestien präsentiert. Mit ‚normalen‘ Menschen, die unsere Nachbarn oder wir selbst sein könnten, soll sie nicht in Verbindung gebracht werden.

Aber auch das Sensationelle wird von den Medien in einen *logischen* Zusammenhang gebracht. Das heißt, die Tat muß von den Medien *sinnhaft* konstruiert werden. Die Berichterstattung verdeutlicht, welche Normen gelten. Sie stabilisiert bestehende Gesellschaftsverhältnisse. Massenmedien können als übergreifende Instanz begriffen werden, die Wissen über Kriminalität vermitteln und bestätigen, da häufig eigene Erfahrungen der Lesenden, besonders bei Gewaltdelikten, als Informationsquelle fehlen.

Massenmedien bestätigen soziale Stereotypen; dies kann in sehr subtiler Form geschehen. Die Berichterstattung findet in einem Wertesystem statt, in der z.B. klare Vorstellungen darüber bestehen, wie sich die Geschlechter zu verhalten haben. Von den Medien werden tagtäglich Attribute vorgeschrieben: wie hat sich ein Mann, wie hat sich eine Frau zu verhalten, so daß die Lesenden dies als *normal* empfinden? Überprüft werden soll hier, welche Verhaltensnormen die Medien im sogenannten „Fall Weimar“ verletzt sahen und wie sie diese in einen sinnhaften Zusammenhang brachten.

Zeitgleich zum „Fall Weimar“ hat es durchaus weitere Morde bzw. Tötungen von Kindern gegeben,

die aber offenbar für die Medien nicht gleichermaßen interessant waren. Beispielsweise bringt in Hessen zur gleichen Zeit ein Vater in Hanau seine zwei Kinder und auch seine Ehefrau um, die ihn verlassen hatte. Nach wenigen Tagen ist dieser Fall aus den Schlagzeilen verschwunden.

Die PKS (Polizeiliche Kriminalstatistik) registrierte für 1987 (dem Jahr des Prozesses gegen Monika Weimar) insgesamt 539 Fälle vollendeten und 545 Fälle versuchten Mordes.⁵ In 88,5 % sind die Verdächtigten männlichen Geschlechts.⁶ In 10,6 % der vollendeten Mordfälle waren die Opfer Kinder, d.h. jedes zehnte Opfer eines vollendeten Mordes oder Totschlags war ein Kind.⁷ 1987 sind 50 Kinder einem Mord zum Opfer gefallen.

Fälle, bei denen die Väter bzw. Männer verdächtigt werden, erregen weniger Aufsehen. Im „Fall Weimar“ hingegen schien die gesamte Journalisten- und Journalistinnenzunft auf den Beinen. Verwandten und Bekannten der Familie wurden Informationen entlockt, zum Teil mit Geldscheinen und Schecks entlohnt. Die Tatsache, daß 95% der Leser und Leserinnen (west-) deutscher Zeitungen und Zeitschriften den Namen Monika Weimar kennen, zeigt uns, in welcher Konkurrenz die Medien bei der Berichterstattung zueinander standen.

Für die Presse war interessant, daß erstens eine Mutter unter dem Verdacht stand, ihre Kinder umgebracht zu haben und zweitens diese Frau eine außereheliche Beziehung hatte. Wir werden sehen, daß diese Informationen in allen Details beleuchtet werden, während es offenbar weniger wichtig war, in welcher Atmosphäre die Familie Weimar in dem Ort Röhrigsdorf-Nippe lebte. Daß mit den Nachbarn zur Linken seit 1983 nicht mehr gesprochen wurde. Daß Frau Weimar dort als teilzeitarbeitende Frau die einzige (versicherungspflichtig) erwerbstätige Frau war. Daß der Ehemann Frau und Kinder schlug, dies aber für normal hielt. Kurz: daß die eigentliche Tragödie nicht der „Ehebruch“ der Frau war, sondern die ganz normale Alltäglichkeit, hinter deren Kulisse zwei Kinder ermordet werden.⁸

Zur Erinnerung: Die Geschichte der Monika Weimar

Das Leben der Monika Weimar in der Gemeinde Philippsthal in der Nähe von Bad Hersfeld in Nordhessen gelegen, erscheint nahezu als herkömmliches Frauenschicksal.

Monika wächst mit ihren zwei Schwestern in der Ansbacherstraße auf. Dort stehen drei gleiche Häuser,

2 Multer/ Wenig 1985, zit. n. Höbermann 1989

3 Goessler-Leirer / Steinert 1975

4 Jung 1993, Gunz 1980

5 S.35

6 S. 93

7 S. 33

8 Platen 1988

die von den Kalibergwerken, dem fast einzigen lokalen Arbeitgeber, erbaut wurden. Monika Böttcher besucht nach ihrem Hauptschulabschluß eine Hauswirtschaftsschule und lernt anschließend ein Jahr lang Krankenpflegehelferin. 1977 geht sie zum ersten Mal in eine Diskothek und lernt dort Reinhard Weimar kennen. Der damals 27jährige arbeitet im Kalibergwerk unter Tage. Diesen „ersten Mann in ihrem Leben“ (Zitat aus der Verhandlung) heiratet sie im Juli 1978. Die Familie lebt in Monikas Elternhaus, in dem auch die Schwestern mit ihren Familien wohnen.

Mitte 1979 und Anfang 1981 werden erst Melanie und dann Karola geboren. Die Ehe beginnt zu kriseln, Monika Weimar fühlt sich von ihrem Mann alleingelassen. Als sie beginnt, in Teilzeit zu arbeiten, ist ihr Mann damit nicht einverstanden. Sie ist zu der Zeit die einzige Frau im dem 800 Seelen-Dorf Röhrigsdorf-Nippe, die erwerbstätig ist.

Ab 1985 leidet Reinhard Weimar immer häufiger an Ohnmachtsanfällen und Ausfallserscheinungen und befindet sich in Behandlung. Reinhard Weimar schlägt Frau und Kinder. Monika Weimars Widerwille gegen ihren Mann wächst, sie will sich von ihm nicht mehr „anfassen“ lassen.

Im Mai 1986 lernt Monika Weimar in der Disco „Musikparadies“ in Bad-Hersfeld den US Soldaten Kevin Pratt kennen und beginnt eine anfangs heimliche, später im Dorf allgemein bekannte Beziehung zu ihm.

Im August 1986 werden die Kinder Melanie und Karola Weimar vier und sechs Kilometer von Philipsthal tot aufgefunden. Melanie wurde mit einem

weichen Gegenstand erstickt, Karola erwürgt. Zwischen den Ermittlungsbehörden entwickelt sich ein Streit, wer von den beiden Eltern verdächtig ist. Monika Weimar ändert ihre vorherige Version der Tat und belastet ihren Mann. Bei seiner Vernehmung sagt dieser, er könne sich nicht erinnern, eine solche Tat begangen zu haben, wenn, dann müsse dies im „Blackout“ gewesen sein.

Der zuständige Staatsanwalt Raimund Sauter beantragt vergeblich einen Haftbefehl gegen Reinhard Weimar. Er hält zu dieser Zeit den Vater für tatverdächtig, die Mutter stecke aber auch „irgendwie mit drin“. Seine Beschwerde gegen die Freilassung von Reinhard Weimar wird vom Gericht abgelehnt – es bestehe kein dringender Tatverdacht. Sauter wird kurz darauf „abgelöst“. Frau Weimar wird Ende Oktober 1986 zur Untersuchungshaft nach Frankfurt-Preungesheim gebracht.

Im März 1987 beginnt der Prozeß gegen Monika Weimar und endet im Januar 1988 mit ihrer Verurteilung zu lebenslanger Haft wegen Mordes in zwei Fällen.⁹

Berichterstattung in den Printmedien

Grundlage für die folgende Medienanalyse sind sämtliche Ausgaben der Zeitungen bzw. Zeitschriften „Neue Revue“, „Quick“, „Frankfurter Allgemeine Zeitung“, „Der Spiegel“ und der „Stern“. Wir haben es also mit einer Spannweite von als seriös und kritisch geltenden Publikationen wie der „Spiegel“ als auch mit Illustrierten der Boulevardpresse zu tun. Ich beziehe zudem vereinzelt Artikel aus „Die Zeit“ mit ein und ebenfalls das Buch „Kindsmord. Der Fall Weimar“ von Heide Platen (1988).

Zusammengefaßt läßt sich bereits beim groben Überblick feststellen:

Für die Presse stand wie für die Ermittlungsbehörden und einen Teil der Bevölkerung von Beginn an fest, daß Monika Weimar die Schuldige sein mußte.

Ihr Mann, Reinhard Weimar ist ernsthaft nie verdächtigt worden.

Im Mittelpunkt des Medieninteresses steht schon zu Anfang alleine Monika Weimar. „Unschuldiger oder Kindermörderin“ titelt die Neue Revue in ihrem ersten Artikel (12/87). Auch die damals noch „FAZ“ Reporterin Gisela Friedrichsen titelt ihren Beitrag mit „Hat Monika Weimar ihre Töchter ermordet?“ (FAZ 24.3.87).

Die Presse vollzieht dabei die Logik der Ermittlungsbehörden. Nach der Ablösung des Staatsan-

⁹ Z.Zt. wird geprüft, ob ein Wiederaufnahmeverfahren eingeleitet wird.

walts Sauter, der (auch) Reinhard Weimar für verdächtig hielt, wird nur noch gegen Frau Weimar ermittelt. So, wie Oberstaatsanwalt Matzke die Sache sieht, ist „kriminalistisch der Fall gelaufen. Jetzt fehlt nur noch der justizförmige Nachweis“. ¹⁰ Auch für die Presse war der Fall gelaufen, für sie fehlte nur noch der logische Nachweis. Herrn Weimar wurde von den ermittelnden Beamten und von der Presse ein Mord schlichtweg nicht zugetraut.

Die Vorverurteilung findet in der Boulevardpresse ganz offensichtlich, im „Spiegel“ sehr subtil statt. So gesteht Gerhard Mauz, damals Gerichtsberichterstatter beim „Spiegel“, zu Beginn des Verfahrens Monika Weimar eine „bedrückende, bedrängte Lebenssituation“ zu, um aber dann darauf hinzuweisen, daß aus einer solchen Situation heraus durchaus solche Taten geschehen können. Hätte dies nicht vielleicht sogar noch stärker für Reinhard Weimar gegolten? So schreibt Mauz zwar einfühlsam, aber mindestens an der Grenze der Vorverurteilung entlang. Bei allem „Ekelhaften des Prozesses, bei den Vorurteilen und Vorverurteilungen durch Presse und Bevölkerung“, die er selber konstatiert, ist für ihn nach dem Urteilsspruch die Schuld Monika Weimars unzweifelhaft: „Wir wissen nicht, was in ihr zerbrach und sie töten ließ“ (2/88).

Der Nachweis für Monika Weimars Schuld konnte nie erbracht werden. Für Illustrierte und Boulevard Zeitungen war dies uninteressant. Sie freuten sich mit Reinhard Weimar zusammen über die Verurteilung seiner – inzwischen geschiedenen – Frau zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe. Die „Quick“ lichtet ihn in voller Größe beim Freuden-sprung ab (3/88) und berichtet von der abendlichen Siegesfeier in der Kneipe, an der – außer der Presse – auch Polizeibeamte teilnahmen. „Ich sagte meinen Kollegen gleich, daß der Täter unter den Eltern zu suchen ist, aber daß du es nicht warst“, sagt einer der Polizeibeamten zu Reinhard Weimar, notiert von „Quick“. Der andere entschuldigt sich für die lange Vernehmung: „Du warst so fertig, du hättest mir jeden ungeklärten Mord in Deutschland gestanden. Ich hätte lieber meine Schreibmaschine aus dem Fenster geworfen, als weiterzumachen“, versichert ihm der andere (ebd.).

Das sind Männerbünde.

Nur zwei Schreibende folgen nicht dem main-stream der übrigen Berichterstattung. Der „Stern“ Reporter Peter Bier ist bis zum Schluß davon überzeugt, daß Monika Weimar unschuldig ist. Er analysiert die zweifelhafte Rolle der Zeugen und Zeuginnen (34/87) im Prozeß, nennt die Ermittlungen des Staatsanwaltes eine „Kette der Peinlichkeiten“ (19/87), beschreibt die Isolation, der die gesamte

Familie Böttcher seit der Verhaftung Monika Weimars ausgesetzt ist und die selbst von den Kirchengemeinden getragen wird (14/87). ¹¹ Ein Beitrag in der „Zeit“, geschrieben von Viola Roggenkamp, verweist auf den Grundsatz „in dubio pro reo“ (3/88).

Daß in der Breite die Zeitungen von der Schuld Monika Weimars so überzeugt waren und sind, hat Gründe, die auf das gesellschaftliche Rollenverständnis von Frauen und Männern verweisen.

Die Presse findet es verwerflicher, wenn eine Mutter ihre Kinder umbringt als wenn ein Vater dies tut. Sie greift dabei Urängste der Gesellschaft auf.

Das Spektakulum, daß es eine Mutter ist, die hier ihre Kinder umgebracht haben könnte, ist der Grund für das öffentliche Interesse an diesem Fall.

So avanciert ein Prozeß zum „Prozeß des Jahres“ einer ganzen Republik, obgleich zur gleichen Zeit zig namenlose Kinder ermordet werden, die der Presse jedoch nur eine kurze Notiz wert sind.

Für öffentliches Interesse sorgen längst nicht alle Fälle von Kindestötungen. Erst wenn es die Mutter ist, die mit dieser Tat beweist, daß sie „widernatürlich“, „anormal“ sein muß, erwacht es. Hier werden Urängste geweckt und abgewehrt, indem die Frau zur „Unfrau“ stilisiert wird. Hier werden Hexenprozesse initiiert. Hier wird auch davon abgelenkt, daß es im Regelfall die Männer sind, die über Leben und Tod entscheiden, sei es in Zusammenhang mit dem § 218, sei es in Hinblick auf die Experimentierfreude bei der Gen- und Reproduktionstechnologie (Beispiel: Erlangen) und die sich diese Entscheidungsbefugnisse nicht aus der Hand nehmen lassen wollen.

Bis heute überwiegt die gesellschaftliche Vorstellung, daß die Geschlechter gegenseitig in einem Austauschprozeß stehen. Der Mann erarbeitet für eine Frau Nahrung, Kleidung, Alterssicherung. Im Gegenzug „schenkt“ ihm die Frau ein Kind, versorgt und erzieht es, bereitet gemeinsame Nahrung zu und organisiert den Haushalt, hält die Wohnung und Kleidung instand. Der gesellschaftliche (zweihundert Jahre alte) Mythos besagt, daß es für die Frau natürlich sei, einen Kinderwunsch zu haben und daß ihre Fähigkeit zu gebären eine quasi naturhafte Friedfertigkeit konstituiere. ¹² Dieser Mythos wurde und wird nicht nur durch Psychoanalyse und konservative Politik genährt, sondern auch durch einen Teil der zweiten Frauenbewegung. Mutterschaft wird mystifiziert.

11 Die „Neue Revue“ ändert ihre Berichterstattung ab Nr. 2/88 leicht. Anlaß war eine Befragung eines Institutes, die ergab, daß mehr als die Hälfte der Bevölkerung Frau Weimar für unschuldig hielt.

12 Vgl. Badinter, Elisabeth 1982

So findet eine Frau, die den Mörder ihrer Tochter umbringt, wie im „Fall Bachmeier“ geschehen, gesellschaftlich eher Verständnis, weil sie wegen vermeintlicher Mutterliebe handelt und so die der Frau zugeschriebenen Attribute erfüllt. Sofern eine Frau jedoch nicht „im Lichte eines der guten Frauenbilder“ erscheint (Klaus Theweleit zit. nach Platen S. 105), gilt sie als „Hure“ und als böseartig.

Für die Presse gilt der alte kriminologische Mythos, daß Frauenstraffälligkeit etwas mit Sexualität zu tun hat.

Frauenkriminalität steht in engem Zusammenhang mit Sexualität. Diese Tatsache wurde uns bereits von Kriminologen, seltener Kriminologinnen nahegebracht. Cesare Lombroso begriff die Prostitution der Frau als Ersatzhandlung für ihre Kriminalität.¹³ Hans von Hentig berechnete die zahlreichen Gefahrenpunkte im Leben einer Frau: die Prämenstruation, die Menstruation, die Schwangerschaft, die Stillzeit und schließlich das Klimakterium lassen sie zu einem unberechenbaren Wesen werden – nach dem Motto: in irgendeiner dieser Phasen befinden sich fast alle Frauen (Hentig 1963).¹⁴ Bei Ochmann (1965) sind Diebstahlsdelikte von Frauen sexuell motiviert – anders als bei Männern, die ja immerhin in einem weit größeren Ausmaß wegen Diebstahlsdelikten verurteilt werden. Die Überzeugung, daß Straffälligkeit von Frauen irgendetwas mit ihrer Sexualität zu tun haben müsse, gehört zu den Alltagstheorien und häufig werden in Zeitungsberichten über Gerichtsprozesse angeklagte Frauen als „triebhaft“, „sexgierig“ oder „unweiblich“ dargestellt. Dürkop und Hardtmann weisen darauf hin, daß dieser vermeintliche Zusammenhang unter dem Gesichtspunkt der Strafmilderung auch von Anwälten und Anwältinnen der angeklagten Frauen vorgebracht wird (1978).

Im Fall Weimar ist in der Öffentlichkeit wichtigstes Indiz die Tatsache, daß Monika Weimar eine außereheliche Beziehung gehabt hat. Diese Frau, die ihrem Mann nicht treu ist, gilt als „eiskalt“, „berechnend“, „diese Frau kann keine Gefühle zeigen“ (Quick 15/87), Reinhard Weimar dagegen als „sensibel“ und „brav“ (Neue Revue, Quick 16/87, Quick 40/86). Sie setzte ihrem Mann die Hörner auf: „sie fuhr am Wochenende mit ihrem Geliebten weg –

und er nahm es hin“ (Quick – Zwischenüberschrift). Ein solcher Mann *kann* gar keinen Mord begangen haben. Er ist laut Quick ein „einfacher“ Mann, der hart arbeitet, der sich „der Frau, der das Leben an seiner Seite offenbar nicht genügte, hilflos ausgeliefert fühlte“ (Quick 16/87). Warum er sich das gefallen lassen habe, fragt ihn der Richter. Weil er sich in der Ehe trotzdem wohler fühlte als vorher, als er alleine war, so die Antwort (Quick 16/87). Er muß den Lesenden selbst dann leid tun, als er im Gerichtssaal von seiner Frau auf die Schläge und Ohrfeigen angesprochen wird, die er seinen Töchtern und seiner Frau zufügte: rote Flecken hat er im Gesicht, auf dem Flur gesteht er dem Reporter, daß es ihm doch mehr ausmache als gedacht, daß er seine Frau wiedersehe (ebd.). Zusammen mit dem Reporter wird es allen klar: Sie beabsichtigt durch diese Fragen, ihn als völlig unglaubwürdig hinzustellen – also wieder eiskalte Taktik.

Die Presse stellt Frau Weimar gezielt als Lügnerin dar; das liegt auch nahe bei einer Frau, die ehebricht. Titel des ersten Artikels der Quick lautet denn auch „Lügen einer Mutter“ (Quick 40/ 86). Die Lügen werden von Quick gleich nummeriert. „Am schwersten“, so Quick, „wiegt bei den Leuten die Lüge mit der heimlichen Liebe. Ein Jahr lang hat M.W. ihren braven, aber etwas langweiligen Ehemann Reinhard mit dem hünenhaften ... Kevin Pratt, 23, erst heimlich, dann offen betrogen“.

Einige erinnern sich vielleicht, daß es während der Ermittlungen um den Mageninhalt der Kinder ging, um den Tatzeitpunkt bestimmen zu können. Im Magen der Kinder hatte man bei der Obduktion Milch- und Kakaoreste gefunden – das hatte Frau Weimar zunächst nicht angegeben. Nun berichtet Quick: „vorgeladen hatte sich M.W. schnell erinnert ... Ja, sie haben ... auch noch Milch getrunken und Schokolade gegessen“. „Lüge Nummer vier?“ fragt Quick (ebd.). So geht es den Lesenden nach dem dreiseitigen Artikel über die Lügen einer Mutter, wie den Nachbarn in Röhrigsdorf-Nippe: „So eine ist zu allem fähig“, sagen sie (ebd.): Daß Reinhard Weimar hingegen während der Ehe und noch vor den Morden ein Eheanbahnungsinstitut beauftragten wollte, eine neue Frau für ihn zu finden, ist für die breite Presse uninteressant (Stern 39/86).

Nicht genug des Ehebruchs: mit Kevin Pratt erlebt Frau Weimar den „ersten Orgasmus in ihrem Leben“ (Neue Revue). Nun ist auch das Mordmotiv klar: „sexuell hörig“ war Monika Weimar. Nicht nur für die Presse, nein, sogar für die Anklageschrift ist die „sexuelle Abhängigkeit“ der Frau Weimar von Kevin Pratt das Mordmotiv. Eine Frau, die es wagt, eine außereheliche Beziehung zu unterhalten, muß zumindest „hörig“ dem Manne gegenüber sein, sonst

13 Lombroso 1894

14 Immer wieder erheiternd lesen sich seine Berechnungen: „Die Menstruation ist praktisch das bedeutsamste Problem. Es gab Ende 1958 in Westdeutschland 12 448 000 Frauen im Alter von 15 bis 45 Jahren. Rechnet man die Zeiten der Schwangerschaft ab und multipliziert man -sehr vorsichtig- die Zahl der Frauenschwächen statt mit 13 nur mit sechs, so ergeben sich 75 Millionen Gefahrenpunkte im Verlauf des Jahres. Das soziale Leben einer Nation ist also angefüllt von Krisenmöglichkeiten, die wir zu einem großen Teil nicht ahnen“ (H.v.Hentig, 1963, S.77).

wird die Männermacht wohl gänzlich untergraben.

Die Gutachterin Prof. Müller-Luckmann belehrt denn auch das Gericht, daß die These der sexuellen „Hörigkeit“ allenfalls in das Reich der psychologischen Alltagsphantasien gehört, die sich aus Vorurteilen, Meinungen zusammensetzen, keinesfalls aus wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Aber auf die Verbindung sex – crime möchte die Presse nicht verzichten.¹⁵

Der zuerst ermittelnde Staatsanwalt Sauter, der offenbar Monika Weimar *nicht* für die Hauptschuldige hält, wird von der Presse sexuell denunziert – mit ihm Monika Weimar. Die Hersfelder Zeitung präsentiert im Oktober 1986 eine Fotomontage: Das Werbeplakat für den Film „Staatsanwälte küßt man nicht“ zeigt Sauters Gesicht, die Zeile „die explosivste Kriminalkomödie“, darunter die Namen der Akteure – „Raimund Sauter, Monika Weimar“. Die Quick präsentiert ein ganzseitiges Portrait von Sauter mit den großen Zeilen „Die Frau“ – „Ihr Richter“ – „Ihr Liebhaber“ und stellt dabei absichtlich einen Zusammenhang zwischen Richter Sauter und Liebhaber her (19/87). Für die „Quick“ ist Sauter „von Monika Weimar wochenlang wie ein tölpelhafter Tanzbär“ vorgeführt worden (50/86).

Eine Frau, die eine außereheliche Beziehung hat, verletzt „Hausfrauenpflichten“. Eine Frau, die den Haushalt vernachlässigt, kann auch eine Mörderin sein. Ein Mann, der Frau und Kinder schlägt, muß noch lange kein Mörder sein.

In der „FAZ“ (26.3.87) fallen Gisela Friedrichsen „zahlreiche Ungereimtheiten“ in dem, was Monika Weimar vor Gericht äußert, auf. Die Ungereimtheiten sollen mit der Schilderung ihrer Ehe bereits beginnen. So habe Frau Weimar nach der Geburt des zweiten Kindes sehr darunter gelitten, daß ihr Mann nicht im Haushalt geholfen habe. Frau Friedrichsen findet dies ungereimt, wohnten im Hause doch zwei Schwestern der Angeklagten, ihre Eltern und ihre Großmutter. „Gab es unter ihnen keinen, der hin und wieder als Babysitter ausgeholfen hat oder hätte?“ – so ihre Frage. Offenbar darf eine Frau nicht mal die Mithilfe – geschweige denn die partnerschaftliche Teilung – bei der Familienarbeit erwarten. Vor allem nicht, wenn in ihrer Umgebung weitere Frauen zur Hilfe zur Verfügung stehen.

Im Haushalt der Frau, die einen Geliebten hatte, hätten Mahlzeiten deswegen schonmal ausfallen müssen. Am Abend vor dem Tod der Kinder brachte die

Mutter die Kinder ins Bett, nachdem sie den Tag mit ihnen im Freizeitpark verbracht hatte: „Gegessen wird nicht mehr, denn sie (*gemeint ist M. Weimar*) will um 20.30 Uhr schon wieder im ‚Musikparadies‘ sein“, so die „FAZ“. Daß an diesem Tage zuhause zunächst ein von Frau Weimar zubereitetes Mittagessen (Rouladen und Klöße) verzehrt wurde, das gemeinsame Picknick mit Frau Weimars Schwester, Kevin Pratt und den beiden Mädchen aus belegten Broten, Süßigkeiten, Yoghurt, selbstgemachter Quarkspeise usw. bestand, von Frau Weimar in einem Picknickkorb eingepackt, wird in der „FAZ“ nicht ausgeführt. Wer fände es da schon erstaunlich, wenn kein Abendessen zubereitet würde? Die von Frau Weimar für den Abend vorsichtshalber noch zurechtgestellten Kekse und Getränke würden dann auch nicht mehr so rabenmütterhaft empfunden.

Worin nun eigentlich diese Pflichtverletzung bestanden haben soll, erfahren wir konkret nie. Sie ergibt sich ganz einfach aus der Tatsache der außerehelichen Beziehung. Dabei erscheint die These geradezu paradox, wenn Heide Platen in ihrem Buch „Kindsmord“ (1988) berichtet: „Da sitzt keine Frau auf der Anklagebank, die auf den ersten Blick für sich einnimmt. Ordentlich ist sie, penibel und akkurat. Zeugen bestätigen ihr, daß sie eine gute Mutter und perfekte berufstätige Hausfrau war, daß ihre Kinder mustergültig und brav erzogen, höflich gegenüber Erwachsenen und sauber angezogen waren. Das ist ihr wichtig, dann wird ihr Gesicht jedesmal ein bißchen weicher und

15 Alleine „Stern“ Journalist Peter Bier macht sich über die Theorie der „Hörigkeit“ des Staatsanwalts lustig, vergleicht sie mit Stammtischgesprächen und Herrenabend, fragt sich, ob der Richter eine Vorstellung davon habe, „die sich in Worte und nicht bloß schlüpfrige Phantasien fassen ließe“. (19/87)

rosiger als sonst. Es ist ihr zu glauben, wenn sie aussagt, daß sie genau wußte, wieviele Unterhosen und Söckchen ihre Töchter im Kleiderschrank hatten, wann welches Hemd zuletzt mit welchen Wäschestücken zusammen gewaschen wurde.¹⁶

Einzig der „Stern“ betont, von Vernachlässigung könne keine Rede sein: „Ihre Arbeit für die Familie und im Krankenhaus erledigte sie so zuverlässig wie immer, an Zuwendung und Aufmerksamkeit für die Kinder hat es nicht gefehlt“ (47/87).

Reinhard Weimar hat seine Familienpflichten seiner Meinung nach keineswegs verletzt. Auf das Tennisspielen habe er verzichtet, an Melanies Geburtstag sei er extra noch losgefahren, um ein Geschenk zu kaufen, „damit es keinen Streit gibt“.¹⁷

Auch die Presse findet offenbar nichts ungewöhnliches, zumindest nichts verwerfliches oder gar verdächtiges dabei, daß er selbst seinen Alkoholkonsum mit zwei bis drei Flaschen täglich angibt, Zeugen aber auf mindestens zwei Kästen in der Woche kommen. Auch daß er in der Kaligrube schon trinkt und auch dann nicht aufhört, als er zahlreiche Psychopharmaka und Arznei gegen Schilddrüsenerkrankung einnimmt, scheint verständlich zu sein. Auch Schläge in der Familie weiß die Presse zusammen mit Herrn Weimar richtig einzuschätzen: „ein bißchen Rangelie, ein paar blaue Flecken“ heißt es aus seinem Munde. Die recht kurz geratene Passage in der „Quick“ über sein Verhalten, das im Prozeß lediglich wegen der Nachfragen Monika Weimars zur Sprache kommt, ist übertitelt mit „Sie (*M. Weimar*) versucht, ihren Mann vor Gericht unglaubwürdig zu machen“ (16/87). Da gibt er zu, seine Frau in der Tür eingeklemmt und ihre Hand gequetscht zu haben, die Tochter Melanie mit dem Fuß weggetreten zu haben, weil sie die Sicht auf den Fernseher versperrte – so schlimm war das nicht, seine Antwort. „Wie in jeder Ehe“, so sein Kommentar. Aus den Zeitungen erfahren wir keine Details, daß er z.B. Melanie so geschlagen hat, daß „hinterher der Zahn ein bißchen gewackelt und geblutet hat“ – obwohl er es ist, der sich daran erinnert (Platen). So läßt auch der „Spiegel“ diese Einzelheiten aus, als über den entsprechenden Auftritt Herrn Weimars vor dem Gericht berichtet wird. Er sei auch „tätlich geworden“, so nennt Gerhard Mauz Körperverletzung in der Ehe (19/87).

Nicht, daß man einen solchen Mann fähig für einen Mord halten könnte – „der Zeuge Weimar ist keiner, der handelt“, beobachtet Mauz im „Spiegel“ (ebd.).

Entscheidend für die Einschätzung, wer nun Familienpflichten verletzt hat, ist auch nicht, wie Part-

ner mit Problemen und Krisen umgehen. Daß die eiskalte „Ami-Hure“ – so die Bevölkerung – ihre Scheidungsabsicht wegen der Krankheit des Mannes hinausschob, einen Freund aus dem Kegelverein um Rat fragte, sogar mit ihrem Hausarzt über die Eheprobleme sprach, ändert nichts an ihrem Bild in den Medien. Hier wie bei der Tatsache, daß der Ehemann die Aufforderung, vorübergehend in die freie Mansardenwohnung im gleichen Haus zu ziehen nicht ernst nahm und auch sonst alle Gesprächsversuche ignorierte, zeigt sich uns wieder nur das Bild einer gewöhnlichen Ehe.

Fazit

Die Tatsache, daß Monika Weimar eine außereheliche Beziehung hatte, reicht für die logische Kette: Ehebruch – Vernachlässigung ehelicher und familiärer Pflichten – Mord der eigenen Kinder. Für die Mehrheit der Bevölkerung ist dies keine Frage. Die vielen Briefe, die Frau Weimar in Untersuchungshaft erhielt, bezeugen, daß es den Menschen eigentlich um ihren Lebenswandel ging. So zitiert Heide Platen aus einem Brief: „denn die Hure hat die Kinder am Gewissen ... und jetzt soll die Mörderin büßen dafür ... denn wir Frauen ... können auch keins umbringen, mußten unsere Kinder großziehen und so eine Rumtreiberin die macht zwei schöne Kinder kalt durch ihr vieles umher Saufen und Hurerei“.¹⁸ Man bekommt selbst das Gefühl, daß sich hier unbewußt Frust über die eigene Lebenssituation breit macht, wenn eine Zuschauerin nach den Plädoyers der Verteidiger auf Freispruch schreit: „Wenn die freigesprochen wird, dann, na dann hau' ich eben auch ein Kind platt“.

So resümiert Heide Platen: „Das Verbrechen, das ihr zur Last gelegt wird, tritt so weit dahinter zurück, daß sich meinen läßt, Volkes Stimme fordere Todesstrafe, Selbstentlebung oder lebenslangen Kerker nicht etwa für die Kindestötung, sondern für Ehebruch, zumal mit Amerikanern, für Tanzvergnügen und Alkoholkonsum außerhalb der ‚ehelichen Gemeinschaft‘“.¹⁹

Die Darstellung in der Presse und auch die Reaktion der (zu Wort kommenden) Bevölkerung erinnert an den Prozeß gegen Vera Brühne Anfang der 60er Jahre. Die politischen Hintergründe des Falles interessierten kaum, wohl aber das Privatleben Vera Brühne's und besonders die (außereheliche) Liebesbeziehung. Als Feindin der Ehemoral hochstilisiert erinnern die Prozeßbeschreibungen stark an den Prozeß gegen Monika Weimar: „Vor dem Gebäude des Münchner Landgerichtes ... strömte das Prozeßpublikum zusammen, biedere Hausfrauen und lodenbemannte Rentner hatten Klappstühle, ja sogar

16 Platen, S. 24

17 Platen, S. 27

18 Platen, S. 44 f.

19 Platen, S. 45

Feldbetten mitgebracht, um sich bereits am Abend vor dem Prozeßbeginn für einen Platz auf den Zuschauerrängen anzustellen. Es galt, einem Spektakulum beizuwohnen – und die Aufführung war kostenlos: Auf dem Programm stand die Exekution einer Frau und noch dazu einer Hexe aus dem 20. Jahrhundert“.²⁰

Frau Weimar ist dafür bestraft worden, daß sie dem gewünschten Bild einer Ehefrau nicht entsprach. In einer Zeit, in der die Geschlechterverhältnisse sich nicht mehr in einfache Beziehungsmuster pressen lassen, in der Frauen zunehmend selbständig werden, auch ohne Männer leben können, ist die Verunsicherung groß. Die Medien bedienen die Sehnsucht nach klaren Verhältnissen, sie zeigen, was passiert, wenn – in diesem Fall – „frau“ aus der Rolle fällt. Daß gerade Frauen und Mütter die Schuldigen für gesellschaftliche Instabilität sind, haben wir in den 60er Jahren am Beispiel der vielen Berichte über sogenannte „Schlüsselkinder“ sehen können. Berufstätige Mütter wurden als egoistische Personen dargestellt, die aus niederen Motiven (nämlich, um selbst mehr Geld zu haben) ihre Familie vernachlässigen. Der Aufschrei der Medien über Männer, die abends maximal eine Stunde Zeit für ihre Kinder haben, sich allenfalls beim Sprudelwasser holen und Eimer runterbringen am Haushalt beteiligen, ist bisher ausgeblieben.

Literatur:

- Badinter, Elisabeth. Die Mutterliebe. München 1982 (2.Aufl.).
 Dürkop, Marlis und Gertrud Hardtmann (Hg.): Frauen im Gefängnis. Frankfurt 1978.
 Friedrichsen, Gisela: Der Fall Weimar – Kindsmord in der Provinz. Hamburg 1988.
 Gunz, Josef: Kriminalberichterstattung in unseren Tageszeitungen. Vergeltung oder Vorbeugung? Eine inhaltsanalytische Dokumentation. Linz 1980.
 Goessler-Leirer und Steinert: Bericht über die Situation der Frau in Österreich, Frauenbericht 1975. Heft 2: Die Kriminalität der Frau. Wien 1975.
 Hentig, Hans von: Das Verbrechen, Bd.3, Berlin, Göttingen, Heidelberg 1963.
 Höbermann, Frauke: Der Gerichtsbericht in der Lokalzeitung: Theorie und Alltag. Baden-Baden 1989.
 Jung, Heike: Massenmedien und Kriminalität. In: Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss (Hg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch, Heidelberg 1993 (3.Aufl.).
 Lombroso, Cesare und Giacardo Ferrero: Das Weib als Verbrecherin und Prostituierte, Hamburg 1894.
 Multer, Rudolf und Wenig, Peter: Lokale Gerichtsberichterstattung – Am Beispiel der Westfälischen Rundschau, Diplomarbeit der Universität Dortmund 1985 (zit. nach Höbermann, Frauke 1989).
 Nix, Christoph. Über Politik und Verbrechen. In: Ulrich Sonnemann (Hg.): Die Vergangenheit, die nicht endete. Macht, Raub, Geschäft und Verfassungsverrat im Justizskandal Brühne-Ferbach. Gießen 1985.
 Ochmann, A.: Diebstahlsdelikte von Frauen. Hamburg 1965.
 Platen, Heide: Kindsmord. Der Fall Weimar. Berlin 1988.

20 Nix 1985, S. 7

Urteil

BGH, §§ 177, 223 StGB, 244, 261, 267 Abs. 5 StPO

Keine generellen Schlüsse von der allgemeinen Glaubwürdigkeit zur speziellen Glaubwürdigkeit der Nebenklägerin

1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes müssen die Urteilsgründe in einem Fall, in dem Aussage gegen Aussage steht und die Entscheidung allein davon abhängt, welcher Aussage das Gericht Glauben schenkt, erkennen lassen, daß der Tatrichter alle Umstände, die die Entscheidung zu beeinflussen geeignet sind, erkannt und in seine Überlegung einbezogen hat.

2. Es kann Anlaß bestehen, zwischen der allgemeinen und der speziellen Glaubwürdigkeit eines Zeugen zu unterscheiden. Die Klärung der allgemeinen Glaubwürdigkeit läßt nach den Erkenntnissen der forensischen Psychiatrie noch nicht ohne weiteres generelle Schlüsse auf die spezielle Glaubwürdigkeit zu.

Urteil des Bundesgerichtshofes vom 5.10.1993 – 1 StR 547/93 –

Aus den Gründen:

1. Der Angeklagte wurde vom Vorwurf, die Nebenklägerin mit Faustschlägen zur Duldung außerehelichen Geschlechtsverkehrs gezwungen zu haben (§§ 177, 223 StGB), freigesprochen.

Der Angeklagte hat angegeben, mit der Nebenklägerin zu der in der Anklage angegebenen Zeit (Nacht vom 19./20. Dezember 1991) am dort angegebenen Ort (Wohnung der Nebenklägerin) einvernehmlich Geschlechtsverkehr gehabt zu haben. Demgegenüber hat die Nebenklägerin „eindeutige und ins Einzelne gehenden“ Angaben im Sinne des Anklagevorwurfs gemacht. Die Strafkammer ist diesen Angaben nicht gefolgt, weil Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Nebenklägerin bestehen.

2. Die gegen dieses Urteil gerichtete Revision der Nebenklägerin hat mit der Sachrüge schon deshalb Erfolg, weil die Beweiswürdigung hinsichtlich des Anklagevorwurfes auf einer unzulänglichen Feststellungsgrundlage beruht. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes müssen die Urteilsgründe in einem Fall, in dem Aussage gegen Aussage steht und die Entscheidung allein davon abhängt, welcher Aussage das Gericht Glauben schenkt, erkennen lassen, daß der Tatrichter alle Umstände, die die Entscheidung zu beeinflussen geeignet sind, erkennt und in seine Überlegung einbezogen hat (vgl. u.a. BGHR, StPO § 261 Beweiswürdigung 1; BGH StV 1992, 98, 219, 261, 556 f. m.w.N.).

Diesen Grundsätzen, die nicht nur im Falle einer Verurteilung gelten, sondern auch dann, wenn der Angeklagte freigesprochen wird, weil sich das Gericht